

## Haushaltssatzung der Stadt Dargun für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25. März 2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.528.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.349.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-117.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	10.524.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	11.279.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-754.500 EUR

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.334.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.608.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-274.800 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite und Investitionen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4 Kassenkredite**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 244 v.H. |
|    | b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                                  | 500 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf   | 380 v.H. |

#### **§ 6 Aufkommensneutrale Hebesätze**

Die aufkommensneutralen Hebesätze im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 sowie die Abweichungen zu den beschlossenen Hebesätzen gemäß § 5 werden wie folgt bekanntgegeben:

	aufkommensneutraler Hebesatz in %-Punkten	beschlossener Hebesatz (§ 5)	A b w e i c h u n g in %-Punkten in %	
Grundsteuer A	244 %	244 %	0 %	0 %
Grundsteuer B	571 %	500 %	./. 71 %	./. 12 %

#### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 42,677 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Für die Ausführung des Haushaltsplanes gelten die im Vorbericht ausgewiesenen Bewirtschaftungsregeln.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Gesamtergebnis zum 31. Dezember  
des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen  
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 354.889 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des  
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 22.701.532 EUR

Dargun, 3. April 2025

*gez. Wegner*

Ort, Datum

Siegel

Wegner

1. Stadträtin

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 4. April 2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 8. April bis zum 7. Mai 2025 zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Dargun (2. Obergeschoss Zimmer 3.1), Platz des Friedens 6, 17159 Dargun öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Dargun, 7. April 2025

gez. Böttcher  
Bürgermeisterin